

3003 Bern, 21. April 2016

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Erweiterung der bestehenden Abflughalle und Integrierung der  
Passagier-Lounge in den Critical Part

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gegenstand*

Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Erweiterung der bestehenden Abflughalle und die Integrierung der Passagier-Lounge in den Critical Part ein. In einer ersten Prüfung wurde festgestellt, dass die Gesuchsunterlagen unvollständig sind. Die Gesuchstellerin besserte das Gesuch nach und reichte mit Schreiben vom 10. März 2016 zusätzliche Berichte und Pläne ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch und Baubeschrieb vom 12. Februar 2016;
- Notifikation Flugplatz-Change und Management of Change vom 11. Februar 2016;
- Schreiben vom 10. März 2016 zur Vorprüfung;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2016;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten K1 des Kantons St. Gallen;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 01;
- Plan Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 02;
- Plan Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 03;
- Plan Süd- und Westfassade im Massstab 1:200 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 04;
- Brandschutznachweis vom 10. März 2016;
- Plan Erdgeschoss Brandschutz im Massstab 1:200, Plan-Nr. 02.2;
- Plan Obergeschoss Brandschutz im Massstab 1:100, Plan-Nr. 03.2.

#### *1.3 Beschreibung und Begründung*

Die bestehende Abflughalle entspricht nicht mehr den Platzanforderungen, welche durch die aktuell frequentierenden Linien- oder Charterflugzeuge für die Passagiere notwendig sind. Die Abflughalle wird deshalb nach Süden hin erweitert. Die bestehenden WC-Anlagen werden abgerissen und durch neue Anlagen auf der östlichen Seite der Abflughalle ersetzt. Durch den Ausbau der Abflughalle wird die nutzbare Fläche nahezu verdoppelt. In der Abflughalle wird zudem eine Treppe auf das Dach eingebaut und über einen Korridor ein neuer Zugang zur Passagier-Lounge installiert.

Durch das Installieren der Passagier-Lounge in die sicherheitskontrollierte Zone (Critical Part) verringern sich die permanenten Passagieransammlungen vor der

Passagier-Sicherheitskontrolle, was u. a. zur Entlastung der Security und demzufolge zur Erhöhung der Sicherheit führt. Der bisherige Zugang zur Lounge wird als Notausgang verwendet und der neue Zugang erfolgt über die Abflughalle.

#### 1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 3100.

## **2. Instruktion**

### 2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AREG nahm nach Erhalt der nachträglich eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 8. April 2016 Stellung zum Vorhaben und reichte die Stellungnahme des Amtes für Feuerschutz (AFS) und diejenige des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ein. Die Gemeinde Thal äusserte sich mit Schreiben vom 9. März 2016 zum Vorhaben.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 hat das BAZL (Abteilung SI) das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt. Aufgrund fehlender Umweltauswirkungen wurde auf die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verzichtet.

Mit E-Mail vom 18. April 2016 nahm die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung zum Vorhaben und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 6. Juli 2011 bzw. 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Aus der Prüfung vom 29. Februar 2016 resultieren die nachfolgend aufgeführten Auflagen:

- Höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrt-Hindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objekts auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Seitlich der Rollgasse *Inner* sind die bestehenden minimalen Abstände auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss die Rollgasse eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- Allfällige Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Die Änderungen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines *Amendment-Zyklus* (AMDT).
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren.
- Die Grenze zwischen der Land- und Luftseite hat eine physische Barriere darzustellen, welche als solche erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zutritt verwehrt.
- Der Schutz der betroffenen Bereiche ist auch während der Umbauarbeiten jederzeit sicherzustellen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.7 Brandschutz

Das AFS hat den nachträglich erarbeiteten und eingereichten Brandschutznachweis der Gesuchstellerin geprüft. Das AFS sieht die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen mit den im Brandschutznachweis deklarierten Brandschutzmassnahmen als erfüllt an und beantragt, die nachfolgend aufgeführten Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Im Bereich der neuen Abflughalle sowie in der Eingangshalle sei eine Notbeleuchtung zu installieren.
- Die Schiebetüre aus der Abflughalle müsse fluchtwegtauglich (akkugestützt oder stromlos offen) erstellt werden.
- Das Gebäude sei mit einem Blitzschutzsystem nach den Leitsätzen für Blitzschutzanlagen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV) zu versehen. Die Erweiterung sei an das vorhandene Blitzschutzsystem

anzuschliessen. Die Installationsfirma habe sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herrn Josef Zehnder, Löwenstrasse 2, 7310 Bad Ragaz, Tel. 079 541 51 42, in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch den Ersteller, zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen des AFS einverstanden. Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.8 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 21. März 2016 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen und zu den Arbeitsmitteln. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung dem AWA zur Abnahmekontrolle zu melden.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 21. März 2016 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.9 *Gemeinde Thal*

Die Gemeinde Thal verlangt im Protokollauszug, dass die Flachdächer zu begrünen seien. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Schreiben vom 10. März 2016 ausgeführt, dass das bestehende Flachdach des Flugplatzgebäudes nicht begrünt sei. Für eine Begrünung müsste eine Neukonstruktion des gesamten Dachaufbaus vorgenommen werden, was nicht dem eingereichten Projekt entspreche. Wie die Gesuchstellerin zutreffend ausführt, wird das bestehende Dach, welches nicht begrünt ist, in seiner Fläche nur unwesentlich erweitert. Eine Begrünung des Flachdachs ist unter diesen Umständen nicht angezeigt.

Die weiteren Anmerkungen der Gemeinde Thal zur WC-Anlage und dem behindertengerechten Bauen sind erfüllt. Auf dem Flugplatz sind sowohl ausreichend behindertengerechte WC-Anlagen als auch Parkplätze vorhanden. Aufgrund der speziellen Situation auf Flugplätzen (Check-In, Passagier-Sicherheitskontrolle) werden Behinderte zudem zusätzlich vom Flugplatzpersonal betreut.

Die Aufnahme weiterer Auflagen in die Verfügung ist somit nicht angezeigt.

## 2.10 *Fazit*

Das Gesuch für die Erweiterung der Abflughalle und die Integrierung der Passagier-Lounge in den Critical Part kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf insgesamt Fr. 850.– (Anteil AWA Fr. 300.–) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet sowie dem AREG, dem AFS, dem AWA, der Gemeinde Thal und dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Erweiterung der bestehenden Abflughalle und die Integrierung der Passagier-Lounge in den Critical Part wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die bestehende Abflughalle wird nach Süden hin erweitert. Die bestehenden WC-Anlagen werden abgerissen und durch neue Anlagen auf der östlichen Seite der Abflughalle ersetzt. Durch den Ausbau der Abflughalle wird die nutzbare Fläche nahezu verdoppelt. In der Abflughalle wird zudem eine Treppe auf das Dach eingebaut und über einen Korridor ein neuer Zugang zur Passagier-Lounge installiert.

Die Passagier-Lounge wird in den Critical Part integriert, womit sich die permanenten Passagieransammlungen vor der Passagier-Sicherheitskontrolle verringern. Der bisherige Zugang zur Lounge wird als Notausgang verwendet und der neue Zugang erfolgt über die Abflughalle.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 3100.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Plangenehmigungsgesuch und Baubeschrieb vom 12. Februar 2016;
- Notifikation Flugplatz-Change und Management of Change vom 11. Februar 2016;
- Schreiben vom 10. März 2016 zur Vorprüfung;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2016;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten K1 des Kantons St. Gallen;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 01;
- Plan Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 02;
- Plan Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 03;
- Plan Süd- und Westfassade im Massstab 1:200 vom 10. März 2016, Plan-Nr. 04;
- Brandschutznachweis vom 10. März 2016;
- Plan Erdgeschoss Brandschutz im Massstab 1:200, Plan-Nr. 02.2;
- Plan Obergeschoss Brandschutz im Massstab 1:100, Plan-Nr. 03.2.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objekts auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Seitlich der Rollgasse *Inner* sind die bestehenden minimalen Abstände auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss die Rollgasse eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- 2.2.3 Allfällige Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Die Änderungen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (Originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines Amendment-Zyklus (AMDT).
- 2.2.4 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren.
- 2.2.5 Die Grenze zwischen der Land- und Luftseite hat eine physische Barriere darzustellen, welche als solche erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zutritt ver-

wehrt.

- 2.2.6 Der Schutz der betroffenen Bereiche ist auch während der Umbauarbeiten jederzeit sicherzustellen.

## 2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Im Bereich der neuen Abflughalle sowie in der Eingangshalle ist eine Notbeleuchtung zu installieren.
- 2.3.2 Die Schiebetüre aus der Abflughalle ist fluchtwegtauglich (akkugestützt oder stromlos offen) zu erstellen.
- 2.3.3 Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem nach den Leitsätzen für Blitzschutzanlagen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV) zu versehen. Die Erweiterung ist an das vorhandene Blitzschutzsystem anzuschliessen. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herrn Josef Zehnder, Tel. 079 541 51 42, in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller, zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.

## 2.4 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen des AWA in der Stellungnahme vom 21. März 2016 sind umzusetzen (Beilage 1).

## 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 850.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

## 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. Beilage 1 und massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Beilage**

Beilage 1: Stellungnahme des AWA vom 21. März 2016

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.